

Vorsitzender des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Martin Habersaat

30.04.2025

Per Email: bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme

zum Entwurf des Musikschulfördergesetz - MusFöG LT-Drs. 20/2915

Sehr geehrter Herr Habersaat,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Bereits im Rahmen der Anhörung zum Alternativantrag der SSW-Fraktion zum Kulturfördergesetz (LT-Drs. 20/992) hatten wir als Landesgruppe Schleswig-Holstein der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V. in unserer Stellungnahme vom 08.09.2023 die Schaffung eines Musikschulfördergesetzes begrüßt - dies als ersten Schritt auf dem Weg zu einem Kulturfördergesetz Schleswig-Holstein.

Da Musikschulen - wie auch andere Kultur- und kulturnahen Bildungseinrichtungen wie Museen, Jugendkunstschulen, Kreativorte und Volkshochschulen - wichtige Kooperationspartner für die Kindertagesstätten und die schulische Bildung sind, ist es folgerichtig, aber zugleich auch anspruchsvoll, dass die staatliche Anerkennung als Musikschule mit der Verpflichtung zur Kooperation mit Kindertagesstätten oder im schulischen Ganztag verknüpft wird.

§ 3 Abs. 2 des Entwurfs knüpft die Anerkennung an insgesamt 12 Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen und erfüllt sein müssen. Die für die Anerkennung notwendige Kooperation mit Schulträgern oder Durchführungsträgern des schulischen Ganztags- und Betreuungsangebots ist in § 3 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs geregelt. Die Förderung der Durchführung von Angeboten im Rahmen solcher Kooperationen ist hingegen nicht Gegenstand im Musikschulfördergesetz-Entwurf.

Stattdessen wird auf die landesseitigen Regelungen für rechtsanspruchserfüllende schulische Ganztags- und Betreuungsangebot für Kinder im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz verwiesen. Hierdurch wird jedoch für die Musikschulen aktuell keine Planungssicherheit geschaffen. Denn die Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6 weist ausdrücklich aus, dass die Gestaltung des Ganztages noch offen ist.

Dies gilt auch für die Finanzierung des Ganztages. Der aktuelle Richtlinienentwurf zur Förderung des Ganztages sieht derzeit eine Förderung von Ganztagsangeboten nur dann vor, wenn diese von anderen juristischen Personen erbracht werden. Bei kommunalen Musikschulen, deren Trägerkommune zugleich Schulträgerin ist, bedeutet dies, dass ein Anreiz für eine Kooperation im Ganztage in den dortigen Regularien gerade nicht gesetzt wird. Ob dieser Anreiz für die kommunalen Schulträger nun mit dem Musikschulfördergesetz gesetzt und fördertechnisch kompensiert wird, ist unklar und bedarf der Klärung.

Die Nichtförderfähigkeit von Angeboten der eigenen kommunalen Musikschule könnte in der Praxis dazu führen, dass stattdessen auf andere Ganztagsangebote aus dem Bereich Sport oder MINT gesetzt werden könnte. In der Praxis könnte dies die staatliche Anerkennung gefährden - ein Ergebnis, das mit dem Entwurf sicherlich nicht beabsichtigt ist.

Eine Klarstellung hierzu sowie die Harmonisierung des MusFöG mit den Regelungen zur Förderung des Ganztages wären daher im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens empfehlenswert.

Kritisch wird des Weiteren auch die Ungenauigkeit des im Gesetzentwurf vorgesehenen eigenen finanziellen Beteiligungsbeitrages der Träger der Musikschulen gesehen. Aufgrund der Einigung im Kulturpakt 2030 zur gemeinschaftlichen Verantwortung von Land und Kommunen für die Kultur wird daher angeregt, die Frage zur Angemessenheit des Finanzierungsanteils einer Kommune für kommunal getragene Musikschulen in geeigneter Weise mit den kommunalen Landesverbänden zu klären.

Sprecher*innenteam der Landesgruppe Schleswig-Holstein der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.

Dr. Julia Pfannkuch und Tanja Lütje